



**Gemeinde
Schwarzach b. Nabburg**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg folgende

**GEBÜHRENSATZUNG
ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG**

§ 1

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Gebühren und Kosten:
1. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 4),
 2. Gebühren für Grabstätten (§ 5),
 3. Kosten für die Beseitigung von Grabmälern nach § 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung (§ 6),
 4. Kosten nach § 8 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (2) Die Gebühren werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 7 Friedhofs- und Bestattungssatzung) erhoben. Entsteht die Gebührenschuld (§ 2) vor Ablauf der Ruhezeit erneut, dann wird die anteilige Gebühr bis zum Ende der neuen Ruhezeit nacherhoben.
Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist für die Dauer der halben Ruhefristen unter Erhebung der anteiligen Gebühren zulässig.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld und des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung oder mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 auf Erstattung der Beseitigungskosten nach § 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung entsteht mit der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsteht nach Abschluss der Maßnahme.

§ 3**Gebührensschuldner, Kostenerstattungsschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen benutzt. Als Benutzer gilt auch, wer nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen aufgrund des Erwerbs eines Nutzungsrechts berechtigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner der Kosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ist der Nutzungsberechtigte im Zeitpunkt des Entzugs oder der Aufgabe des Nutzungsrechts und im Fall des Ablaufs des Nutzungsrechts der zuletzt Nutzungsberechtigte.

§ 4**Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 50,00 Euro.

§ 5**Gebühren für Grabstätten**

- (1) Die Gebühren betragen

1. für Urnengräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	300,00 Euro
2. für Einzelgräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	300,00 Euro
3. für Doppelgräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	600,00 Euro
4. für Familiengräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	900,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühren bei Berechnung der Restruhezeit werden monatsweise (je angefangenen Monat) berechnet.

§ 6

Kostenerstattung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Kosten für die Beseitigung von Grabmälern und für die Umbettung sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

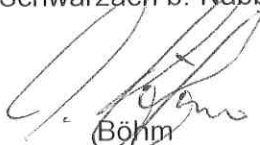
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30.07.1984 außer Kraft.

Schwarzenfeld, 06. August 2012

Gemeinde
Schwarzach b. Nabburg



Böhm
1. Bürgermeister